



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Westfälische Stadtrechte

Unna

Münster, 1930

2. Die Kamerarien

[urn:nbn:de:hbz:466:1-70677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-70677)

digkeiten; zeitweise wurde sogar noch ein dritter Bürgermeister angestellt¹⁵.

2. Die Kamerarien. Die beiden Camerarii sind in den Ratslisten seit 1454 nachweisbar¹⁶, später im 16. Jahrhundert werden sie auch Loenherren bzw. Loen- und Sterbherren genannt; letztere Bezeichnung weist darauf hin, daß sie bei unbeerbten Sterbfällen die Nachlassenschaft namens des Rats in Verwahrung zu nehmen hatten. Im übrigen lag ihnen vor allem die Aufsicht über das städtische Finanzwesen ob¹⁷, wobei sie die beiden Rentkämmerer¹⁸ zu Gehilfen hatten, vertraten aber auch sonst in den laufenden Angelegenheiten neben den Bürgermeistern den Rat. Außer den sonstigen Gefällen hatten sie auch die städtischen Brüchten einzutreiben und mußten vom Richter als Beisitzer bei Zeugenvernehmungen und peinlicher Befragung zugezogen werden. Nach der Neuordnung von 1718 wurde nur noch ein Camerarius beibehalten, dessen Aufgaben nunmehr aber ausschließlich finanzieller Art waren.

Bis 1718 wurden die beiden Kamerarien, wahrscheinlich alljährlich je einer von den 5 neugewählten Ratsherren, durch den Rat aus seiner Mitte bestellt (nicht wie die Bürgermeister als solche durch die Kurherren gewählt). An festem Gehalt erhielt vor 1718 der ältere („buchhaltende“) Camerarius 11 Th. 15 St., der zweite Camerarius 8 Th. 45 St., insgesamt einschließlich der schwankenden anderweitigen Bezüge bekamen sie 32 Th. 45 St. bzw. 23 Th. 45 St. 1718 wurden für den einen verbleibenden Camerarius 50 Th. Gehalt ausgeworfen.

§ 17. Die städtischen Beamten einschließlich der niederen Angestellten.

Waren die Ratsmitglieder, einschließlich der Bürgermeister und Kamerarien, nach strenger Vorschrift nur auf Zeit im Amte, 2 Jahre im sitzenden, 1 Jahr im alten Rat, so wurden die ihnen unterstellten Beamten, soviel sich erkennen läßt, unbefristet d. h. wohl in der Regel auf Lebenszeit angenommen. Der wichtigste unter ihnen war der Stadtschreiber (secretarius, stades scriver, geheimer Schreiber, Stadtssekretär), der sicherlich von Anfang an der Gehilfe des Rats zur Besorgung des Schreibwerks war. Namentlich genannt sind: Johannes de schrifer (1339)¹; Renne van Menden der stadesscriver van Unna

¹⁵ Es begegnen daher im 18. Jahrhundert die unterscheidenden Bezeichnungen Justizbürgermeister und Polizeibürgermeister, zeitweise auch ein Oberbürgermeister.

¹⁶ Anhang nr. 1. Die zwei kamerlinge, die in der Willfür von 1419 (II 2 und 3) erwähnt werden, sind doch wohl die weiter unten zu behandelnden Rentkämmerer.

¹⁷ Die Bezeichnung weist auch wohl auf die städtische Rentkammer hin.

¹⁸ S. u. im § 17.

¹ Hier kann jedoch das schrifer möglicherweise ebensogut nur einen Namen bedeuten, wie das zweifellos der Fall ist bei Diderich dey schrifer in der Urkunde vom 15. V. 1372 (Urf. nr. 19) und bei einem Godefridus (Godeke dey) scriver, der 22. VII. 1374 als Vertreter des Rats und 15. X. 1378 als Zeuge unmittelbar hinter dem Bürgermeister aufgeführt wird.